

§ 1 Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

(1) Unsere - die Sanitätsschule Nord - Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB). Unsere AGB gelten für die Teilnahme an allen von uns angebotene Bildungsmaßnahmen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Teilnehmer geschlossenen Vertrages und werden selbst Vertragsbestandteil. Die vorliegenden AGB regeln ebenso die Rechtsverhältnisse zwischen Teilnehmer und Sanitätsschule über die gegebenenfalls zusätzlich erfolgte Unterkunftsbuchung.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

(2) Unser Personal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Der Vertrag kommt aufgrund der schriftlichen Anmeldung des Teilnehmers (Angebot) und nachfolgender schriftlicher Bestätigung durch uns (Annahme) zu Stande.

Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, so wird dies mitgeteilt.

§ 3 Kosten

Es gelten die zum Anmeldezeitpunkt jeweils gültigen Seminar-/Lehrgangspreise. Ab einwöchiger Ausbildung bei Inanspruchnahme von Unterkünften gelten als Unterkunfts-kosten Pauschalen (bitte im Büro erfragen) welche eine Endreinigung umfassen.

Die Lehrgangskosten sind individuelle Preise, die durch die Anmeldung zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowohl zwischen den einzelnen Lehrgängen als auch zwischen den Teilnehmern variieren können. Durch wechselnde Unterkunfts- /Verpflegungspreise in verschiedenen Unterkünften sind Abweichungen nach oben und unten zwischen den vom Teilnehmer an die Sanitätsschule Nord gezahlten Unterkunfts-/Verpflegungskosten und den von den Vertragspartnern der Schule in Rechnung gestellten Beträgen möglich. Diese Unterschiede werden nicht ausgeglichen. Ihr Unterkunfts- und Verpflegungspreis ist somit ein Festpreis. Für nach SGB III anerkannte Maßnahmen betragen die Lehrgangsgebühren der Rettungssanitäterausbildung insgesamt 1046,- € inkl. des für die Ausbildung vorgesehenen Lehrbuches. Hierbei wird dem Teilnehmer eine Rechnung gestellt, die dann der zuständigen Arbeitsagentur weiterzuleiten ist. Zusätzliche Maßnahmenkosten entstehen in diesem Fall nicht, dies bezieht sich allerdings nicht auf Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung. Dieses Lehrbuch erhalten SGB III geförderte Kunden zu Lehrgangsbeginn vor Ort. Nach Beendigung der bezahlten Maßnahme erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung über den Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Ausbildung.

Ratenzahlungsvereinbarungen können vor Lehrgangsbeginn schriftlich beantragt werden und bedürfen unserer Annahme.

§ 4 Unterkunft / Verpflegung

(1) Die von uns angegebenen Unterkunfts-kosten beziehen sich auf Unterkünfte einfacher Kategorie. Alle Unterkünfte in Mehrfachzimmern finden i.d.R. in Ferienwohnungen/ Privatunternehmen/ Pensionen/ Hotels in der Umgebung statt. Da hier von den Anbietern nicht immer eine Verpflegung angeboten wird, erstatten wir im Negativfall die Verpflegungskosten umgehend. Wir weisen darauf hin, dass alle Schulunterkünfte nicht immer leise sind u. teilw. Fahrwege bis zu 15 km zw. Schulungs- und Unterkunfts-ort anfallen können.

(2) Eine höhere Kategorie (1-Bettzimmer komfortabel bzw. Hotel) ist gegen Aufpreis möglich. Im letztgenannten Fall findet die Unterkunft i.d.R. auch direkt am Seminarort, dem Schulungshotel „Holsteinische Schweiz“ am Dieksee statt. Einen jederzeitigen Zimmer- / Bettenwechsel behalten wir uns jedoch vor.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Kursentgelt nach Vertragsschluss und vor Beginn eines Kurses zu bezahlen. Sofern kein fristgerechter Zahlungseingang zu verzeichnen ist, kann der Teilnehmer vom Lehrgang ausgeschlossen und der Teilnahmeplatz anderweitig vergeben werden. Bei Kursen über mehrere Lehrgangsabschnitte (Halbjahre/Semester) ist pro Lehrgangsabschnitt im Voraus zu bezahlen. Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend.

(2) Rechnungen sind sofort nach Zugang zu bezahlen. Der Teilnehmer kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Dies gilt gegenüber einem Teilnehmer, der Verbraucher ist, nur dann, wenn auf diese Rechtsfolge in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen wurde. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt können wir 2,50 € Auslagensatz verlangen.

§ 6 Geld zurück Garantie bei Nichtbestehen / Ausnahmefälle

Bei fast allen Aus- und Fortbildungen an denen Sie in vollem Zeitumfang teilgenommen haben und dennoch durch die Prüfung fallen, erhalten Sie die Lehrgangsgebühren vollumfänglich zurück (dies gilt nicht für die Unterkunfts- und Verpflegungskosten). In diesem Fall erhalten Sie keine Lehrgangsbescheinigung. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Rettungssanitäterabschlussprüfungswoche, die verkürzte Ausbildung vom Rettungssanitäter zum Rettungsassistenten sowie die Luftrettungslehrgänge.

§ 7 Rücktritt / Kündigung / Verschieben

(1) Der Teilnehmer kann bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

(2) In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer stehen uns unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter eigener Aufwendungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- a) vom 50. bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Entgeltes,
- b) vom 30. bis 22. Tage vor Veranstaltungsbeginn 20 % des Entgeltes,
- c) vom 21. bis 15. Tage vor Veranstaltungsbeginn 40 % des Entgeltes,
- d) vom 14. bis 8. Tage vor Veranstaltungsbeginn 70 % des Entgeltes,
- e) ab dem 7. Tage vor Veranstaltungsbeginn 80 % des Entgeltes.

Dem Teilnehmer steht der Nachweis frei, dass überhaupt kein oder ein niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Wir behalten uns vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend entstandener, dem Teilnehmer gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

(3) Für parallel zum Lehrgang gebuchte Unterkünfte, die aufgrund des Rücktritts nicht genutzt werden, werden ebenso die unter Abs. (2) genannten pauschalen Schadenersatzbeträge unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter eigener Aufwendungen fällig. Ansonsten gilt Abs. (2) entsprechend.

(4) Bis zum Veranstaltungsbeginn kann der Teilnehmer auch verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Wir können dem Eintritt des Dritten aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Ausbildung nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Teilnehmer uns gegenüber als Gesamtschuldner für das Entgelt und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

(5) Bei Nichterscheinen zu Veranstaltungsbeginn wird das volle Teilnahmeentgelt fällig, soweit der Teilnehmer nicht nach Abs. (1) wirksam zurückgetreten ist.

(6) Die obenstehenden Regelungen gelten auch bei Krankheit des Teilnehmers, jedoch kann bei attestierter Krankheit die Ausbildung einmalig kostenfrei um einen Kurstermin verschoben werden.

(7) Eine anderweitige Kündigung während der Vertragsdauer ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung nach § 627 BGB ist ausgeschlossen.

(8) Für nach dem SGB III anerkannte Maßnahmen gilt für SGB III-geförderte Teilnehmer eine Kündigungsfrist von 6 Wochen erstmals zum Ende der ersten 3 Monate sodann jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate ein kostenfreies Rücktrittsrecht bei Nichtförderung nach dem SGB sowie ein allgemeines Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, längstens jedoch bis zum Beginn der Maßnahme und ein kostenfreies Rücktrittsrecht im Fall einer Arbeitsaufnahme.

§ 8 Rücktritt bei Sonderlehrgängen sowie Außer-Haus-Kursen

Bei Erste-Hilfe Kursen, die auf Wunsch des Anmeldenden bei diesem im Betrieb oder sonstwie außerhalb der eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten der Sanitätsschule durchgeführt werden, besteht für den Anmelder ein kostenfreies Rücktrittsrecht bis drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn. Danach fallen folgende Pauschalen an:

- a) bei Veranstaltungen mit einer regulären Dauer von einem Tag 160,00 €.
- b) bei Veranstaltungen mit einer regulären Dauer von zwei Tagen 290,00 €.

Dem Anmelder steht der Nachweis frei, dass überhaupt kein oder ein niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Wir behalten uns vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend entstandener, dem Teilnehmer gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

Bei allen anderen Kursen, die auf Wunsch des Anmeldenden bei diesem im Betrieb oder sonstwie außerhalb oder innerhalb der eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten der Sanitätsschule Nord durchgeführt werden, besteht für den Anmelder kein kostenfreies Rücktrittsrecht. In diesem Fall sind die im Angebot der Sanitätsschule genannten Kosten voll zu tragen.

§ 9 Änderungen / Ausfall von Unterrichtsleistungen / Sonderkündigungsrecht

(1) Wir behalten uns zeitliche und örtliche Änderungen in zumutbarem Rahmen vor. Wir behalten uns ferner den Ersatz von Dozenten sowie den Austausch und die Veränderung von Lehrmaterialien aus wichtigem Grund vor.

(2) Fallen Unterrichtsleistungen aus einem Grund aus, den wir zu vertreten haben, werden sie nachgeholt. Fallen sie aus einem Grund aus, den wir nicht zu vertreten haben, werden wir uns um ihre Nachholung bemühen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Bei zu geringer oder zu großer Teilnehmerzahl oder wenn von der Schule angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden, behalten wir uns vor, Anfangstermine auch für einzelne Teilnehmer kurzfristig zeitlich zu verschieben oder den Teilnehmer im nächsten Lehrgang auszubilden. Bereits gezahlte Lehrgangskosten verbleiben bei der Sanitätsschule Nord und werden angerechnet. Bei erheblicher zeitlicher Verschiebung oder gänzlichem Ausfall des Lehrgangs aufgrund obiger Gründe besteht für den Teilnehmer ein Sonderkündigungsrecht binnen zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung von den obigen Umständen.

§ 10 Rücktritt des Veranstalters

Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere, wenn:

- a. für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen (Mindestteilnehmerzahl: 6) vorliegen,
- b. die Veranstaltung aus nicht von uns zu vertretenden Umständen abgesagt werden muss. Dies ist beispielsweise bei Krankheit/ Unfall des/der Dozent/in oder höherer Gewalt der Fall.

In den vorgenannten Fällen werden die Teilnehmer unverzüglich informiert und bereits bezahlte Teilnahmeentgelte vollständig zurückerstattet. Schadenersatzansprüche stehen dem Teilnehmer nicht zu.

§ 11 Besonderheiten einzelner Ausbildungen

(1) Für die Ausbildung zum staatlich anerkannten Desinfektor (Zeugnis durch Landesamt für soz. Dienste) sind vorab folgende Unterlagen einzureichen: Attest über die gesundheitliche Eignung zum Beruf, Geburtsurkunde und Führungszeugnis.

(2) Bei Ausbilderlehrgängen für Erste-Hilfe und Sofortmaßnahmen am Unfallort sowie Sehtester ist auf die regional unterschiedliche Voraussetzung für die Anerkennung gemäß § 67 / § 68 FeV (bzw. BGG 948 falls erforderlich) selbst zu achten.

(3) Exkursionen in allen Lehrgängen müssen als Fahrleistung ggf. in Fahrgemeinschaften von den Teilnehmern erbracht werden und können nicht mit der Schule abgerechnet werden. Eine Auslagerung der Unterbringung und der Ausbildung oder einzelner Abschnitte in andere Bildungseinrichtungen/ Schulungshotels auch an anderen Orten behalten wir uns ausdrücklich vor. Im seltenen Fall, z. B. bei krankheitsbedingtem Unterrichtsausfall wird der versäumte Unterricht an einem Samstag nachgeholt.

(4) Die während der Ausbildung zum Lehrrettungsassistenten zusätzlich mögliche Anfertigung einer Urkunde über die Qualifikation „Ausbilder für Erste Hilfe“ sowie während der Ausbildung zum Rettungssanitäter mögliche Anfertigung einer Urkunde über die Qualifikation „BG-anerkannter Betriebsanitäter“ stellt eine kostenpflichtige Zusatzleistung dar.

(5) Die staatlich anerkannte Ausbildung zum Rettungssanitäter (520 Std) wird inhaltlich durch die RettSan-APVO des Landes S-H geregelt. Es werden 160 Std. Grundkurs und 40 Std. der Prüfungsvorbereitung in Vollzeit bei der Sanitätsschule Nord absolviert. Die Praktika finden in Betrieben statt.

Das Lehrgangziel, wesentliche Inhalte, Angaben zur Art des Abschlusses, Dauer der Maßnahme, Schulungszeiten und Zeiten der Praktika werden ebenfalls durch die RettSan-APVO des Landes S-H geregelt. Arbeitskleidung dürfen aus hygienerechtlichen Gründen nicht durch den Schulungsträger sondern müssen von den Praktikumsstellen gestellt werden.

Im Falle einer Förderung nach SGB III/SGB II werden die Lehrgangskosten i. H. v. 1.046,00 € vom Kostenträger an den Maßnahmeträger überwiesen; Lehrmittel und Prüfungsgebühren sind in den Kursgebühren enthalten. Es gilt kostenfreies Rücktrittsrecht für den Fall, dass eine Förderung nach dem SGB III/SGB II nicht erfolgt bzw. im Falle einer Arbeitsaufnahme. Für Teilnehmer mit Bildungsgutschein gilt allg. Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bis zum Maßnahmebeginn.

(6) Die Teilnehmerzahl liegt für alle Lehrgänge bei ca. 24 Personen. Der Unterricht findet i. d. R. täglich von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt. Abweichungen sind möglich.

§ 12 Haftung für Schäden

(1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Teilnehmers.

(2) Bei Ansprüchen wegen der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

(3) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten handelt.

§ 13 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Teilnehmer gegenüber uns oder über einen Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. unwirksam gewordene Klausel durch die Regelung zu ersetzen, die der bisherigen Regelung nach den Vorstellungen und den wirtschaftlichen Geschäftsgründen der Parteien am nächsten kommt.

§ 15 Erfüllungsort- Rechtswahl- Gerichtstand

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nicht anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

(2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.